



EVALUIERUNG DER DSGVO

Positionspapier

AUF EINEN BLICK

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in allen EU- und EWR-Mitgliedsstaaten verbindliches Recht. Ein wichtiger und richtiger Schritt! Datenschutz steht für Vertrauen und wird zum Wettbewerbsvorteil. Datenschutzbeauftragte generieren somit einen echten Mehrwert. Der BvD ist überzeugt, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte (DSB) die kostengünstigste und effizienteste Möglichkeit für den Mittelstand darstellt, den Datenschutz sicherzustellen und sich selbst mit der hierfür erforderlichen Fachexpertise zu versorgen. Gleichzeitig ist er für viele Unternehmen der Ansprechpartner bei Fragen der Digitalisierung und der IT-Sicherheit und bietet den besten Schutz gegen auf Unwissenheit des Managements basierenden Fehlentscheidungen.

Anlässlich der ersten Evaluierung der DSGVO zeigt der BvD in diesem Papier auf, wie aus der Sicht der Datenschutzpraktiker die Erfüllung der oben genannten Aufgaben im Kontext zunehmender Digitalisierung noch besser gelingen kann.

Aus Sicht der **Unternehmen** spricht sich der BvD für einen **Abbau von Bürokratie durch stärkere Einbindung des DSB** aus. Denn durch die DSGVO begründete Bürokratie ergibt sich nicht durch die Benennung des DSB, sondern aufgrund der hiervon unabhängig bestehenden und bußgeldbewehrten umfassenden Organisations- und Dokumentationspflichten der DSGVO. Die Einbindung des DSB führt daher zu einer **Entlastung der KMU**.

Zur Verbesserung dieser Entlastung schlägt der BvD folgende Fortschritte vor:

- Anpassung der **Meldepflicht bei Datenpannen**: Meldungen von (Verdacht auf) Datenpannen an die Aufsichtsbehörden erst bei einem hohen Risiko. Meldung aller Vorgänge an den DSB, der zudem ein Register aller Vorfälle führt und die Abhilfemaßnahmen überwacht.
- **Anpassung der Zuständigkeit bei der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)**: Die Erstellung der DSFA und die Beurteilung der Risiken sollte in den Händen des DSB liegen. Das Ergebnis wird dann von der Unternehmensleitung verbindlich festgestellt und die vorgesehenen Maßnahmen werden umgesetzt.
- **Führen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten durch den DSB** anstatt der ansonsten hierfür verantwortlichen Unternehmensleitung.
- **Entflechtung und Harmonisierung in der DSGVO**, insbesondere im Bereich der Dokumentationspflichten, und gemilderte Sanktionen, wenn Unternehmen bei der Erfüllung dieser Pflichten einen DSB aktiv eingebunden haben.
- Aus Sicht der **Betroffenen** plädiert der BvD zudem für eine **Verbesserung der Informationspflicht** mit dem Ziel einer besseren Allgemeinverständlichkeit und Transparenz.
- Aus Sicht der **Datenschutzbeauftragten** und Unternehmen schließlich fordert der BvD Rechtssicherheit durch die Klarstellung, dass die Tätigkeit des DSB gemäß Artt. 37 bis 39 DSGVO keinen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz darstellt.

Datenschutzbeauftragte (DSB) spielen seit den 1980er Jahren eine wichtige Rolle in der Architektur der Datenschutz(selbst)kontrolle. Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird diese Rolle nicht in allen Möglichkeiten ausgeschöpft. Während die DSGVO den Datenschutzbeauftragten in erster Linie als Instanz der Selbstkontrolle sieht (beraten und überwachen), könnte der Datenschutzbeauftragte gerade im Bereich kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU) eine deutlich unterstützendere Rolle einnehmen. Faktisch tut dies der Datenschutzbeauftragte bereits heute im Rahmen des rechtlich Zulässigen. Eine stärkere Verankerung in der DSGVO würde gleichzeitig die durch die DSGVO geschaffenen bürokratischen Aufwände verringern. Die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten kann auch durch externe Experten wahrgenommen werden, sodass sich für jedes Unternehmen eine (risiko-)angemessene Gestaltung ohne zusätzliche wirtschaftliche Belastung ergibt.

Mit Blick auf die Risiken der modernen Datenverarbeitung sollten die Datenschutzbeauftragten als Risikomanager mit Blick auf die Risiken für die Einzelnen, aber auch für die Gesellschaft stärker genutzt werden. Dabei können Datenschutzbeauftragte zur Entlastung der Unternehmen beitragen, wenn hinsichtlich der DSGVO mit Augenmaß nachgesteuert wird.

Es muss der Ansatz gefördert werden: Abbau von Bürokratie durch stärkere Einbindung der/des Datenschutzbeauftragten. Denn der bürokratische Aufwand durch die DSGVO besteht nicht wegen der und durch den Datenschutzbeauftragten, sondern trotz der Datenschutzbeauftragten. Das Fehlen eines Datenschutzbeauftragten im Unternehmen verringert in keiner Weise die Anforderungen und den bürokratischen Aufwand durch die DSGVO, aber die Unternehmensleitung wird damit alleingelassen. Hier kann eine Erleichterung für KMU gefunden werden, ohne das Datenschutzniveau abzusenken. Im Gegenteil, eine Steigerung wäre wohl die Folge.

Viele positive Folgen, die mit der DSGVO das Vorbild „Datenschutz made in EU“ bereits heute definieren, können sich noch besser entfalten. Aus Sicht des BvD ist bereits erkennbar, dass die vereinheitlichte Sichtweise innerhalb der EU/EWR positiv wirkt, weil die Wahrnehmung gerade auch der globalen Akteure entscheidend gestiegen ist. Dennoch bleibt natürlich ein Optimierungspotential. Dabei kann es auch das Ziel sein, Unternehmen zu entlasten und einige Aspekte zum Nutzen von Unternehmen, aber auch von Bürger*innen zu vereinfachen.

DERZEITIGE ANFORDERUNGSLAGE

Die DSGVO adressiert mit ihren umfassenden und sich überschneidenden Pflichten den Verantwortlichen (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) und den Auftragsverarbeiter (Art. 4 Nr. 8 DSGVO). Konkret bedeutet dies: die jeweilige Unternehmensleitung. Diese Pflichten bestehen unverändert, auch wenn kein Datenschutzbeauftragter benannt ist. Die Benennung eines qualifizierten Datenschutzbeauftragten führt jedoch dazu, dass damit die hierfür erforderliche Kompetenz in das Unternehmen kommt. Der Datenschutzbeauftragte wirkt entlastend. Diese entlastende Funktion kann in der DSGVO weiter ausgebaut werden. Bereits das BDSG-alt sah für die Datenverarbeiter eine bürokratische Erleichterung vor, wenn ein Datenschutzbeauftragter bestellt war.

Die Benennung des Datenschutzbeauftragten ist sowohl für das Unternehmen als auch den Datenschutzbeauftragten in Deutschland von entscheidender Bedeutung. Denn nur so stellt die Tätigkeit keinen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz dar. Denn neben der umfassenden technischen und unternehmerischen Beratung ist in der Tätigkeit des DSB durch Artt. 37 bis 39 DSGVO in gewissem Umfang eine rechtsberatende Tätigkeit zwingend verankert. Diese hat nicht die Detailtiefe einer Rechtsberatung und kommt daher grundsätzlich nicht mit dem Schutz der Beratung durch Rechtsanwälte in Konflikt. Dennoch gibt es Stimmen in Deutschland, welche die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten insoweit als Konflikt zum Rechtsdienstleistungsgesetz sehen. Daher muss klargestellt werden, dass die Tätigkeit des DSB keinen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz darstellt.

a) Anpassung der Meldepflicht zur Datenpanne

Die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Datenschutzaufsichtsbehörde stellt KMU aber auch Aufsichtsbehörden vor erhebliche Probleme und Aufwände. In einem überwiegenden Teil geht es um Vorfälle wie Offenlegung von E-Mail-Adressen durch offene Verteiler, Infektionen mit Schadsoftware auf einfachen Arbeitsplätzen oder Verlust von Datenträgern oder Geräten.

Für KMU bestehen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Meldepflicht, und damit geht oft ein Bußgeldrisiko einher. Die Befassung des Datenschutzbeauftragten zur Beurteilung des Vorfalls und zur Einleitung der weiteren Schritte ist schon aufgrund seiner Kompetenzen in der Sache erforderlich. Datenschutzbeauftragte sind im Unternehmen, verfügen über die Fachkunde und können die Risiken besser einschätzen.

Insbesondere zur Entlastung von Unternehmen, aber auch der Aufsichtsbehörden, sieht der BvD die Option, die Meldepflicht für KMU einfacher zu gestalten: Sämtliche Fälle sind zunächst unverzüglich dem DSB zu melden. Dieser erstellt die erforderliche Dokumentation der Vorgänge, erstellt eine Risikobewertung und legt diese Dokumente dem Verantwortlichen zur Entscheidung über die Meldung vor. Das Kernproblem für die Unternehmen besteht nämlich in erster Linie nicht in der Entscheidung über die Meldung oder Nicht-Meldung, sondern in der Zusammenstellung und Bewertung, ob ein meldepflichtiger Vorfall vorliegt.

Die in Art. 33 Abs. 5 DSGVO vorgesehene Dokumentation einer jeden Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten könnte zur Entlastung des Unternehmens so ausgestaltet werden, dass der DSB dieses Register der „Datenpannen“ führt und die vom Verantwortlichen festgelegten Abhilfemaßnahmen überwacht.

Aufgrund der verpflichtenden Einbindung des Datenschutzbeauftragten kann für die Unternehmen, die einen solchen benannt haben, die Meldepflicht angepasst werden, sodass diese nicht bereits bei einem geringen Risiko, sondern erst bei einem hohen Risiko an die Datenschutzaufsichtsbehörden melden müssen. Das ist dieselbe Schwelle wie bei Benachrichtigung der betroffenen Personen. Diese wird vom DSB empfohlen. Nach Zustimmung führt er die Meldung durch und ist im Weiteren Ansprechpartner der Aufsichtsbehörden. Die Risikobeurteilung mit Blick auf Betroffene liegt so in der Hand des dafür qualifizierten Datenschutzbeauftragten.

Für die Aufsichtsbehörden ergibt sich hierdurch ebenfalls eine Entlastung, weil die ohnehin weiter bearbeiteten Bagatellfälle nicht an sie gemeldet werden müssen. Eine Einbuße in Bezug auf ein „Lagebild“ entsteht für die Aufsichtsbehörden ebenfalls nicht, weil sie die Dokumentation nach Art. 33 Abs. 5 DSGVO schon heute verlangen können.

b) Anpassung Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

Hat eine Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so hat der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen. Diese Datenschutz-Folgenabschätzung hat sich bereits in der Vergangenheit bewährt und wurde teils als Vorabkontrolle schon ansatzweise vorgenommen.

Die ohne Beteiligung eines DSB in der Praxis häufig übersehene Besonderheit des Art. 35 DSGVO besteht darin, dass jede Verarbeitungstätigkeit nach Maßgabe des Art. 35 DSGVO darauf zu prüfen ist, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist. Art. 35 DSGVO sieht in-

sofern zwei Schritte vor: Vorprüfung zur Entscheidung über die DSFA und gegebenenfalls Durchführung der DSFA.

Das Erfordernis, jede Verarbeitungstätigkeit jedenfalls der Vorprüfung unterziehen zu müssen, stellt einen erheblichen Aufwand für das Unternehmen – insbesondere für KMU – dar. Denn schon diese Vorprüfung setzt Datenschutzfachkenntnisse voraus, über welche der durchschnittliche Unternehmensleiter nicht verfügen wird. Diese Vorprüfung in die Hände des DSB zu legen und damit die Unternehmensleitung hiervon zu entbinden, würde in der Praxis – gerade für KMU – eine erhebliche Entlastung und die Verringerung des Bußgeldrisikos darstellen. Die zunehmende Digitalisierung und der steigende Einsatz von KI-Systemen machen eine systematische Betrachtung der Risiken zwingend erforderlich. Aus diesem Grund ist die DSFA als Instrument zur planenden Gestaltung ein wesentlicher Baustein verantwortlichen Handelns.

In der Praxis ist für den BvD aber beobachtbar, dass auch die Durchführung der – nach der Vorprüfung eventuell erforderlichen – DSFA aufgrund der Komplexität, des fehlenden Knowhows der Unternehmensleitung und mangelnder Erfahrung Unternehmen vor große Herausforderungen stellt.

Die Rolle des DSB mit Blick auf die DSFA ist eine kontrollierende und beratende. Zur Entlastung der Unternehmen wird vorgeschlagen, die Datenschutz-Folgenabschätzung wieder vorbereitend durch den Datenschutzbeauftragten erstellen zu lassen. Insbesondere die Risiken sind durch den DSB zu beurteilen. Dieser kann unter Einbindung der Fachbereiche federführend auf Grundlage seiner Fachkompetenz effizient die Datenschutz-Folgenabschätzung vorbereiten. Die Planung von Schutzmaßnahmen liegt auf Seiten der Umsetzenden. Der DSB unterstützt bei der Festlegung geeigneter und angemessener Schutzmaßnahmen. Das Ergebnis dieser Folgenabschätzung wird sodann von der Leitung des verantwortlichen Unternehmens verbindlich festgestellt und die vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt.

c) Führen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten

Verantwortliche und Auftragsverarbeiter haben ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten in ihrem Unternehmen zu führen, die in ihre Zuständigkeit fallen. Das ist ein zentrales Element der Selbstkontrolle und der Erleichterung der Kontrolle durch die Datenschutzaufsichtsbehörden. Denn in diesem Verzeichnis wird anhand der Kriterien des Art. 30 DSGVO jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Unternehmen abgebildet. Sie ist faktisch die dynamisch zu aktualisierende „datenschutzrechtliche Bestandsaufnahme“ im Unternehmen.

Ohne dieses Verzeichnis ist eine Feststellung, der einer Vorabprüfung zur DSFA zu unterziehenden Verarbeitungen nicht möglich. Aus diesem Grund wird auch immer wieder argumentiert, dass die in Art. 30 Abs. 3 DSGVO vorgesehene Ausnahme faktisch nicht zur Anwendung kommen kann. Denn vereinfacht wird argumentiert: Wenn schon keine Bestandsaufnahme gemacht ist, dann kann auch nicht für jede Verarbeitungstätigkeit bewertet worden sein, ob eine DSFA erforderlich ist. Darüber hinaus ist dieses Verzeichnis die Grundlage für die Zusammenstellung der Daten für die Informationspflichten nach Artt. 13, 14 DSGVO und flankiert die Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

In der Praxis zersplittert die Erstellung der Verzeichnisse und es werden sehr heterogene Ergebnisse gesammelt. In der Regel mangelt es in vielen Bereichen bereits an ausreichenden Kenntnissen beim Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern, was zu mangelbehafteten und somit zu sanktionsfähigen Ergebnissen führt.

Der Datenschutzbeauftragte kann aufgrund seiner Fachkompetenz und seines Verständnisses für die Zusammenhänge der Dokumentationspflichten durch die Übernahme der Dokumentation für die ansonsten damit befasste Unternehmensleitung eine erhebliche Erleichterung darstellen.

Wesentlich bleibt die Verpflichtung, die notwendigen inhaltlichen Aussagen dem DSB bereitzustellen. Ob diese bereits in der Form des Verzeichnisses vorliegen, spielt dabei eine untergeordnete Rolle. Die eigentliche Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten kann der DSB dann koordinieren, und schlussendlich führt der DSB das Verzeichnis fort. Der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter erstellt also die einzelnen Einträge unter Beratung durch den DSB und gibt das Verzeichnis als korrekt frei.

d) Entlastung durch Entflechtung und Harmonisierung in der DSGVO

Die Hauptbelastung für die Unternehmen unter der DSGVO ist nicht die Einhaltung der Zulässigkeit der Verarbeitung. Dies gilt gerade für KMU, die bislang selten mit Big Data, Smart Data, KI, Machine Learning und weiteren Herausforderungen der Digitalisierung Neuland betreten.

Die als unnötige Bürokratie empfundenen Anforderungen der DSGVO liegen vielmehr in der Vielzahl unterschiedlicher Dokumentationspflichten, die sich inhaltlich auch noch überschneiden, aber nicht deckungsgleich sind. Um nur einen Ausschnitt zu nennen, treffen das Unternehmen Dokumentationspflichten nach Artt. 5 Abs. 2, 13, 14, 30, 32 DSGVO. Diese überschneiden sich, sind aber nicht deckungsgleich. Dennoch ist jede dieser Dokumentationspflichten für sich mit einem Bußgeld bewehrt. Die Unternehmensleitung ist damit im Rahmen des Datenschutzes mehr damit beschäftigt, Dokumentationen stets aktuell zu halten, als sich mit der eigentlichen Frage der Zulässigkeit zu befassen.

Der BvD erkennt und anerkennt natürlich den Zweck dieser Dokumentationspflichten. Denn die DSGVO sichert jede Zulässigkeitsfrage mit einer Dokumentationspflicht und jede Handlungspflicht mit einer Organisationspflicht ab. Dies macht die DSGVO zu einem effizienten Gesetz zur Zielerreichung. Allerdings schafft dies einen erheblichen Bürokratieaufwand. Diese Bürokratie besteht mit ihren Bußgeldsanktionen für die Unternehmensleitung unabhängig davon, ob ein DSB benannt werden muss oder nicht.

Der qualifizierte DSB stellt daher nach der DSGVO keine Belastung, sondern eine Entlastung der Unternehmensleitung dar. Denn er ist mit den unternehmerischen, technischen und rechtlichen Aspekten aufgrund seiner Befähigung vertraut.

Diese Entlastung kann und muss für die KMU weiter ausgebaut werden, indem die stärkere Einbindung über die Übernahme dieser Tätigkeiten ermöglicht wird. Dies kann auch dadurch geschehen, dass zwar die Unternehmensleitung nicht von der Verpflichtung befreit wird, aber bei der Festsetzung einer Sanktion mildernd berücksichtigt wird, dass das Unternehmen seine/n DSB in diese Tätigkeiten aktiv eingebunden hat. Denn die Praxis zeigt, dass die Komplexität und das Ausmaß dieser Anforderungen für KMU nahezu unvermeidbar zu einem Bußgeldrisiko führen und auch schon heute diese Überlastung faktisch bei der Bußgeldentscheidung berücksichtigt wird, wenngleich natürlich gilt, dass „Unwissenheit nicht vor Strafe schützt“.

e) Verbesserung der Informationspflicht

Nach den Erfahrungen der BvD-Mitglieder sind einige Aspekte der Informationspflichten derzeit erheblich verbesserungsfähig. Das Ziel der Transparenz bei betroffenen Personen wird als wichtige Grundlage des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung als essentiell eingestuft. Die derzeitige Praxis, die aus den rechtlichen Anforderungen entsteht, gewährleistet Transparenz nicht in ausreichender Weise. Sie ist vor allem zu wenig angepasst an die betroffenen Personen. Es ist zu beobachten, dass

- zu viele Informationen gegeben werden, die dann dazu führen, dass betroffene Personen die wesentlichen Informationen nicht mehr wahrnehmen,
- Selbstverständlichkeiten endlos wiederholt werden,
- rechtliche Formalia gegenüber den inhaltlich wesentlichen Aussagen dominieren,
- die Zeitpunkte und Situationen nicht dazu beitragen, dass Inhalte ernsthaft wahrgenommen werden können,
- Informationspflicht und Informationsrecht sich in einem Spannungsfeld befinden,
- die Rechenschaftspflicht zu einer der Einwilligung gleichenden Verfahrensweise mit immensen Aufwand führt,
- die hohen Aufwände von Unternehmen nur einen geringen Beitrag zur Verbesserung der Transparenz leisten.

Es muss ernsthaft hinterfragt werden, worin der Mehrwert der bloßen Angabe der Rechtsgrundlage in der Hinweispflicht führt. Für die betroffene Person macht es keinen Unterschied, ob bei einer Verarbeitung aufgrund einer Interessenabwägung oder Einwilligung oder aufgrund von Vertrag dort zusätzlich „Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO“, „Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO“ oder „Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO“ steht. Für den Laien als Adressaten der Informationspflicht wird kein Mehrwert, sondern ein Mehr an Verwirrung generiert. Tatsächlich erweist sich das als Einfallstor für AbmahnexpertInnen und SchadensersatzklägerInnen, insbesondere gegenüber KMU als leichten Opfern. Gerade diese Pflicht ist aus Sicht der KMU ein Paradebeispiel für die beklagte Bürokratisierung des Datenschutzes.

Das Ziel dieser Regelung, von außen leicht überprüfbar zu machen, ob der Datenverarbeiter die Zulässigkeit tatsächlich geprüft hat, ist natürlich aner kennenswert. Das lässt sich aber auch über die oben genannten anderen Dokumentationspflichten und die Einbindung des DSB erreichen.

Dazu lassen sich eine Reihe von Verbesserungen an den Regelungen vornehmen. In einigen Punkten geht es dabei gar nicht darum, die Regelungen tatsächlich zu ändern, sondern es Bedarf in einigen Punkten einer Umakzentuierung bestimmter in der DSGVO bereits enthaltener Regelungen. Ein Beispiel ist die – auch so vom Europäischen Datenschutzausschuss vertretene (in WP 260) – Anforderung, die Rechte betroffener Personen in jeder Aufklärung zu erklären. Die daraus entstehende Gleichheit führt zu monotonen immer gleichen Erläuterungen, die schlussendlich nicht mehr wahrgenommen werden. Bereits bekannte Informationen müssen andererseits aber nicht mitgeteilt werden (Art. 13, Abs. 4 DSGVO). Inwieweit das auch ein Allgemeinverständnis beinhaltet, ist dabei ebenfalls klärungsbedürftig.

Einer Verwendung der in Art. 12, Abs. 7 DSGVO vorgesehenen Bildsymbole mangelt es derzeit vor allem an der Symbolik. Die gestufte Information wird kaum angewendet.

Besondere Folgen sind teilweise durch die Rechenschaftspflicht entstanden. Dass keine Einzelnachweise der Kenntnisnahme einer Information erforderlich sind, könnte nochmals deutlicher hervorgehoben werden.

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V.

Mit mehr als 30 Jahren Erfahrung ist der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. die älteste Interessenvertretung für betriebliche und behördliche Datenschutzbeauftragte und -berater. BvD-Mitglieder sind in allen Branchen vertreten, insbesondere IT und IKT, Industrie/Produktion, Handel/Vertrieb, Beratung und Gesundheits- und Sozialwesen. Als erster Ansprechpartner der Betroffenen sind die BvD-Mitglieder Anlaufstelle für etwa fünf Millionen ArbeitnehmerInnen sowie einen Großteil der BürgerInnen/KonsumentInnen. Zudem sind sie als konstruktiv lösungsorientierte Datenschutzexperten ein wichtiger Partner für die verantwortliche Unternehmensleitung. Alle Vorstände, alle Leiter von Arbeitskreisen, Ausschüssen und Regionalgruppen des BvD bringen ihre praktische Erfahrung unentgeltlich in die Verbandsarbeit ein. Mit der Gründung des Europäischen Dachverbandes EFDPO hat der BvD zuletzt die Weichen für verstärkte Vernetzung und Kommunikation auf EU-Ebene gestellt.



DATENSCHUTZ GESTALTEN

IMPRESSUM

Herausgeber

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten
Deutschlands (BvD) e. V.
Budapester Straße 31
10787 Berlin

T 030 . 26 36 77 60

F 030 . 26 36 77 63

bvd-gs@bvdnet.de

Stand

Mai 2020

www.bvdnet.de